Opłacono ryczałtowo. Einzelpreis 0,50 zł. bezw. 0,25 Rmk.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien“

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewouschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Benthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Jahrg. VIII | Katowice, am 21. März 1931 | Nr. 12

Die eigentliche Rolle der Industrie- u. Handelskammern in Polen

Anlässlich des ersten Kongresses der Industrie- und Handelskammern in Polen, der am 3. und 4. September 1930 stattfand, befassten wir uns in einem Artikel unter dem Titel: Bemerkungen vor dem Kongress der Industrie- und Handelskammern, mit der Rolle dieser Kammern in Polen. Wir wiesen darauf hin, dass die Industrie- und Handelskammern ihre eigentliche Rolle nicht spielen und einen tatsächlichen Nutzen dem Wirtschaftsleben aus diesem Grunde nicht geben können, weil die massgebenden Faktoren den Gutachten dieser Kammern kein entsprechendes Gewicht beimessen.

U. a. schrieben wir, dass zum Tätigkeitskreis der Kammern die Stellung und Beratung von Anträgen, sowie Erteilung von Gutachten für die Behörden auf deren Wunsch oder aus eigener Initiative gehöre. Weiterhin lieferten die Industrie- und Handelskammern Gutachten über Gesetzesprojekte und wichtige Verordnungen und arbeiteten auf Wunsch der Regierung an Projekten dieser Art mit. Insbesondere handelte es sich um Begutachtung und Mitarbeit bei der Bearbeitung und Veränderung der Handelsgesetzgebung der Zolltarife, Steuer-, Monopol- sowie anderer Gesetze, die Industrie und Handel unmittelbar betreffen.

Wie daraus zu ersehen, ist der Charakter der Kammern begutachtend und nicht ein bindend, was sich schliesslich von der Praxis des Auslandes nicht unterscheidet. In diesem Punkte liegt jedoch der grundsätzliche Unterschied. Der Begriff „Begutachtung“ wird in Polen ganz anders interpretiert und begutachtet, als im Ausland. Im Ausland wird jedoch ein Gutachten der Kammern nicht so leicht genommen, und die massgebenden Faktoren messen diesem erstrangige Bedeutung bei, soweit keine aussergewöhnliche wichtige und entscheidende Umstände diese Gutachten verändern. Auf diese Weise handeln die massgebenden Faktoren stets entsprechend den Gutachten der Industrie- und Handelskammern. Diese Einstellung ist vollkommen begründet. Wenn man nämlich auf dem Standpunkt stände, dass die freien Berufsverbände verschiedene Angelegenheiten zu einseitig behandelten, so stellen gerade die Industrie- und Handelskammern den Mittelpunkt dar, der auf Grund erschöpfender Prüfung in begründeter Weise sein Gutachten geben, das auch entsprechend eingeschätzt werden soll. So wird das Gutachten der Industrie- und Handelskammern in den Weststaaten verstanden. Vollkommen anders stellt sich dieses Problem bei uns dar. Das Uebel beruht darauf, dass die massgebenden Faktoren dem Gutachten kein entsprechendes Gewicht beimessen und über diese zur Tagesordnung über gehen. Hier besteht eben der Unterschied zwischen der Einschätzung unserer Kammern und deren Geltung im Ausland. Solange dieser Unterschied nicht beseitigt wird, können die Industrie- und Handelskammern die ihnen zugewiesene Rolle nicht erfüllen, wodurch natürlich das Wirtschaftsleben benachteiligt wird.

Wir wiesen weiter darauf hin, dass **die Industrie- und Handelskammern ein kristallisiertes Gutachten der Handelskreise** darstellen und forderten, dass die massgebenden Faktoren wenigstens einen Teil der durch diese Kammern vorgestellten Postulate erledigen. Wir schätzen nämlich den grossen Umfang der Arbeit, sowie die Verantwortung der auf den Kammern, bezw. dem Industrie- und Handelskammerverband lasten, entsprechend ein. Von der Tätigkeit der Industrie und Handelskammern zeugen die dauernden Konferenzen und Beratungen, die sich mit den wichtigsten Problemen des Wirtschaftslebens befassen.

Es genügt, den Bericht vom 1. Kongresses der Industrie- und Handelskammern zu lesen, der durch den Industrie- und Handelskammerverband im Umfang von 280 Druckseiten herausgegeben wurde. Dieser Bericht enthält die Referate der einzelnen Sektionen, die auf dem Kongress aus allen Gebieten des Wirtschaftslebens gehalten wurden und zwar aus **Steuer-, Sozialwesen-, Finanz-, Kreditwesen, Handelsgesetzgebung, innerer Wirtschafts-, Aussenhandels-, See- und Verkehrspolitik.**

Auf jedem dieser Gebiete wurden tiefdurchdachte und erschöpfende Referate gehalten, die die Grundlage einer äusserst lebhaften Diskussion und von Resolutionen bildeten.

Das Werk, das diese Referate enthält, umfasst alle Gebiete unseres Wirtschaftslebens, beleuchtet sie vom wissenschaftlichen Standpunkt aus. Alle Unzulänglichkeiten unseres Wirtschaftslebens finden darin ihre Beleuchtung, sowie deren Lösungsprogramm. Die Referate stellen ein abgeschlossenes Ganze dar und sind durch hervorragende Kenner des Wirtschaftslebens bearbeitet.

Diesem Werk ist grosses Gewicht beizumessen, denn es stellt sozusagen, das ABC des Wirtschaftslebens, das sich auf den Schreibtischen aller Minister und Abteilungschefs befinden, die sich wiederum mit diesem Werk näher befassen und es lesen sollen, dar.

Wenn wir jedoch zu einem mehr praktischen Grund übergehen und uns damit befassen, was für einen konkreten Wert die Industrie- und Handelskammern für die massgebenden Faktoren darstellen, so müssen wir leider gestehen, dass die mühevolle Arbeit dieser Kammern auf dem Papier verbleibt.

Ausserdem muss die Feststellung gemacht werden, dass in letzter Zeit die Kammern ihren „begutachtenden Charakter“ verloren haben. Dies ist aus dem in der letzten Plenarsitzung des Industrie- und Handelskammer-Verbandes gefassten Beschluss zu ersehen, der folgendermassen lautet:

Die Postulate, die im Verband der Industrie- und Handelskammern, sowie anderer Wirtschaftsverbände behandelt wurden, berücksichtigend und feststellend, dass:

1. in den letzten Wochen die Regierung den gesetzgebenden Körpern Gesetzesprojekte erstrangiger Bedeutung vorlegte, von denen einige bereits beschlossen, andere wiederum in der nächsten Zeit angenommen werden sollen, ohne dass den Wirtschaftsorganisationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde;

2. Aenderungen in einigen für das Wirtschaftsleben sehr wichtigen Verordnungen gleichfalls ohne Einholung der Gutachten der Wirtschaftsverbände eingeführt wurden;

Projekt eines einheitlichen Gesetzes betreffend Grundbücher

Auf Grund von Bemühungen des Oberschlesischen Juristenverbandes und dank der Initiative des Präsidenten des Apellationsgerichtes, Dr. Frendl, fand am 12. d. Mts. ein Vortrag des Universitätsprofessors **Dr. Fryderyk Zoll** unter dem Titel: „Projekt des einheitlichen Gesetzes betreffend Grundbücher“ statt.

Die Person des Referenten, wie auch das Thema erweckten allgemeines Interesse. Der Referent ist nämlich Jurist von Weltruf, eine der Hauptsäulen der Kodifikationskommission und Autor einer ganzen Reihe geltender polnischer Gesetze, u. a. des Autorenrechtes, des Gesetzes betreffend unlauteren Weltbewerb, des Valorisationsgesetzes, das nach ihm „lex Zoll“ benannt wird.

Dr. Zoll bemerkte vor Beginn seines Referats, dass die kurze Dauer des Vortrags es ihm nicht gestatte, das für die polnische Gesetzgebung sehr wichtige Problem — wie es das Gesetz betreffend die Grundbücher darstellt — ausführlich zu behandeln. Ausserdem sei diese Materie äusserst schwierig und könne nicht so leicht bewältigt werden. Wenn er sich bei anderen, ähnlichen Projekten der Schwierigkeiten, auf welche die Unifizierung des betreffenden Gesetzesgebietes stosse, bewusst gewesen sei, so könne er sich angesichts des gegenwärtigen Problems einer gewissen Befürchtung nicht erwehren und befürchte, dass die Absichten seine Kräfte überstiegen.

Er sei sich dessen klar, dass er auf einen starken Widerstand der Juristen aus 3 ehemaligen Teilgebieten, von denen jeder von seinem Gesichtspunkt aus bemüht sein werde ihn von seiner begründeten Stellungnahme zu überzeugen, stossen werde. Anderseits sei er sich dessen bewusst, dass in den 3 ehemaligen Teilgebieten dieses Problem von formeller und materieller Seite verschieden geregelt sei, sodass grundsätzliche Unterschiede vorkommen.

Der Referent zeichnete nunmehr in allgemeinen Umrissen den Rechtszustand in den einzelnen Teilgebieten und wies die Unterschiede, die zwischen den ehemalig österreichischen und deutschen Gebieten nicht so gross seien, wie etwa der Unterschied bei dem in Kongresspolen bestehenden Hypothekzustand, auf.

Während man zwischen der deutschen und österreichischen hypothekarischen Gesetzgebung die Rechts unterschiede aufdecken könne, würde der Referent in eine verzweifelte Lage gelangen, wenn ihm jemand die Frage stellte: Wie ist der hypothekarische Zustand in Kongresspolen beschaffen, denn trotz unermüdlicher Prüfungen des diesbezüglichen rechtlichen Zustandes könnte er dies nicht feststellen.

Es handle sich nun darum, den Unterschied zu beseitigen und vereinheitlichte Hypothekrechte einzuführen. Am schwierigsten würde sich diese Lage in Kongresspolen — insbesondere den Ostmarken — darstellen, wo noch gewaltige Gebiete in hypothekarischer Hinsicht überhaupt nicht geregelt seien. Dort müssten also neue Einrichtungen eingeführt werden, die für die breiten Massen der dortigen Landbevölkerung gänzlich neu sein würden. Hierbei müsse man die Mentalität des Bauern berücksichtigen, für den nichts grösseren Wert besitze, als die von ihm geliebte Erde. Die Einfhrung der hypothekarischen Gesetzgebung würde nun für diese Bauern ein Novum darstellen und man wisse doch, dass der Bauer — der grundsätzlich konservativ sei, — oppositionell gegen alles Neue eingestellt sei.

Nun skizzierte der Referent in breiten Umrissen das Projekt des einheitlichen Gesetzes betreffend die Grundbücher. Er bemerkte, dass der Widerstand der Juristen aus einzelnen Teilgebieten hier nicht ausschlaggebend sein könne denn nur langjährige Erfahrung und Praxis könnten Wegweiser bei der Lösung dieses so wichtigen Problems bilden.

Zum Schluss wies der Redner nochmals auf die Verantwortung, die auf ihm als dem Projektgeber laste, hin. Bei dieser Gelegenheit bemerkte er, dass, als er nach Bearbeitung des Valorisationsgesetzes zu Finanzminister Grabski geladen worden sei, dieser ihm erklärt habe, dass das neue Valorisationsgesetz sehr zweckentsprechend sei. Prof. Zoll erklärte ihm nun daraufhin, dass er mit Rücksicht auf die Verantwortung für dieses Gesetz eine grosse Befürchtung hege. Finanzminister Grabski erwiderte, schliesslich müsse jemand die Verantwortung für dieses Gesetz übernehmen Diese Angelegenheit führte nun Prof. Zoll als Analogie zum gegenwärtigen Problem an.

Die dem Anschein nach sehr trockene Materie wurde durch den hervorragenden Juristen sehr interessant dargestellt und hielt die Zuhörer in dauernder Spannung, indem es mit Sentenzen historischer und moderner Juristen durchflochten war.

Dem Präsidenten des Apellationsgerichtes Dr. Frendl gehört Dank dafür, dass er das Anhören eines solch interssanten Referates ermöglichte. Dem zu Beginn des Berichtes genannten Verbande ist eine weitere Aufwärtsentwicklung zu wünschen. **L. L.**

Offenhaltung der Geschäfte.

Der Verein selbst. Kaufleute e. V., Katowice, gibt seinen Mitgliedern zur Kenntnis, dass die Geschäfte am Sonntag, den 22. März cr. in der Zeit von 13—18 Uhr offen gehalten werden dürfen.

---

3. die Projekte und Aenderungen Probleme betreffen, deren Normierung nach Gutachten der Wirtschaftsverbände entweder strittig oder für die Wirtschaftsinteressen des Staates direkt ungünstig ist,

sowie gei Inbetrachtziehung dessen, dass:

1. nach Art. 5 des Dekrets über die Industrie- und Handelskammern, „zwecks Ermöglichung der Ausführung dieser Aufgaben durch die Kammern die zuständigen Regierungsbehörden jenen Gesetzesprojekte zur Begutachtung vor dem Eintritt in die gesetzgebenden Beratungen, sowie Projekte wichtigerer Verordnungen, wenn diese eine Bedeutung für die durch die Kammer vertretenen Wirtschaftsgebiete besitzen, vorlegen sollen";

2. diese Pflicht das Gesetz lediglich mit Rücksicht auf öffentliche Gründe oder die Dringlichkeit der Angelegenheit einschränkt;

3. die Gesetzesprojekte, sowie die Aenderungen der Verordnungen, von denen hier die Rede ist, durch die Projektgeber seit langer Zeit und verschiedener sogar seit Jahren vorbereitet waren, und öffentliche Gründe der Vorstellung dieser Projekte nicht im Wege standen, sondern dies sogar forderten;

unterstützt die Plenarversammlung der Industrie- und Handelskammer Warszawa die Stellungnahme des Industrie- und Handelskammerverbandes hinsichtlich Eingabe an die massgebenden Faktoren mit dem Postulat, dass diese in allen Gesetzesprojekt- und Verordnungsänderungsangelegenheiten, die das Wirtschaftsleben betreffen, das Gutachten der Industrie- und Handelskammern einholen und zwar zu einem Termin, der dies den genannten Kammern möglich macht.

Aus diesen Resolutionen geht klar und einwandfrei hervor, dass entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des Dekrets betr. die Industrie- und Handelskammern, auf Grund dessen zur Tätigkeit der Kammern auch die Begutachtung der Gesetzesprojekte gehört, die Regierung in letzter Zeit den gesetzgebenden Körpern eine ganze Reihe von Gesetzesprojekten erstrangiger Bedeutung, insbesondere aus dem Steuergebiet vorgelegt hat, ohne vorher den Industrie- und Handelskammern Gelegenheit zugegeben zu haben, ein Gutachten in dieser Richtung zu erteilen. Auf diese Weise wurden neue Steuergesetze ins Leben gerufen, die das Wirtschaftsleben weiterhin belasten, obgleich dieses eine weitere Belastung absolut nicht ertragen kann. Das Unzulängliche besteht darin, dass das Industrie- und Handelskammerdekret nicht respektiert wird und zwar in erster Reihe im begutachtenden Charakter der Kammern selbst. Wenn dieser begutachtende Charakter wenigstens dieselbe Bedeutung hätte, wie im Ausland, und die massgebenden Faktoren diese Gutachten auch wirklich einholen würden, dann könnte man schliesslich bei diesem Charakter verbleiben. Mit dem Moment jedoch, da dies nicht der Fall ist, d. h. das Gutachten der Kammern nicht eingeholt wird, bezw. soweit dies der Fall ist, dies nur „ut aliquid fieri videatur" erfolgt, werden die Kammern vor vollendete Tatsache gestellt. **Es ist somit eine Novellisierung des Dekrets betr. die Industrie- und Handelskammern unbedingt notwendig,** was auch Dr. Karol Trawiński in seinem Artikel „Um eine tatsächliche Autonomie der Industrie- und Handelskammern" im Kurjer Gospodarczy Illustrowanego Kurjera Codziennego vom 8. März 1930 fordert.

Dr. L. Lampel.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

17. III. Belgien 124.42 — 124.73 — 124.11, Holland 357.75 — 358.65 — 356.85, London 43.36¼ — 43.37 — 43.35¼, New-York 8.918 — 8.938 — 8.898, Paris 34.93 — 35.02 — 34.84, Prag 26.44½ — 26.51 — 26.38, Schweiz 171.75 — 172.18 — 171.32, Wien 125.45 — 125.76 — 125.14, Italien 46.77 — 46.89 — 46.65.

18. III. Belgien 124.35 — 124.66 — 124.04, Holland 357.85 — 358.75 — 356.85, London 43.36½ — 43.47 — 43.26, New-York 8.918 — 8.938 — 8.898, Oslo 230.80 — 239.40 — 238.26, Paris 34.93 — 35.02 — 34.84, Prag 26.44½ — 26.51 — 26.38, Schweiz 171.75 — 172.18 — 171.32, Stockholm 239.05 — 239.65 — 238.45, Wien 125.47 — 125.78 — 125.16, Italien 46.77 — 46.89 — 46.65.

Wertpapiere.

4-proz. Investitionsanleihe 93,93, 6-proz. Dollaranleihe 75,50, 5-proz. Konversions-Eisenbahnanleihe 46,00, 7-proz. Stabilisierungsanleihe 84,50, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00, 7-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 83,25.

Aktien.

Bank Polski 135,00, Bank Zwiazku Spółek Zarobkowych 65,00, Modrzejów 7,25.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die erste Märzdekade weist einen Goldvorrat in Höhe von 562.700.000 Zl. dar, vergrösserte sich somit im Vergleich zur vorhergehenden Dekade um 56.000 Zl. Die Geld- und deckungsfähigen ausländischen Verpflichtungen stiegen um 290.000 Zl. auf 244.600.000 Zl. Dagegen verringerten sich die nicht deckungsfähigen, ausländischen Verpflichtungen um 12.400.000 Zl. auf 114.664.000 Zl. Das Wechselportefeuille weist eine Verringerung um 26.400.000 Zl. auf und beträgt gegenwärtig 572.100.000 Zl. Pfandanleihen fielen um 3.200.000 Zl. auf 82.800.000 Zl. Andere Aktiva verringerten sich um 5.600.000 Zl. auf 114.500.000 Zl. In den Passiven stieg die Position der sofort fälligen Verpflichtungen um 46.500.000 Zl. auf 215.100.000 Zl. Der Bankbilletumlauf verringerte sich um 86.900.000 Zl. auf 1.197.100.000 Zl. Das prozentuale Verhältnis der Deckung des Bankbilletumlaufs und der sofort fälligen Verpflichtungen der Bank ausschliesslich in Gold betrug 39,85% (9,85% über die statutarische Deckung).

Prolongation der Landwirtschaftskredite.

Die Bank Gospodarstwa Krajowego prolongierte die Saatkredite aus dem Jahre 1929 für weitere 6 Monate, d. h. bis zum 1. November d. Js. Gleichzeitig erklärte sich die Bank Polski mit einer gänzlichen Prolongation der Frühjahrskredite für die Landwirtschaft aus dem Jahre 1930 gleichfalls für weitere 6 Monate einverstanden.

Diese Stellungnahme der Banken ist auf die äusserst schwere Lage der Landwirtschaft zurückzuführen.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Einreichung von Einfuhranträgen.

Einfuhranträge für das II. Quartal sind bis spätestens zum 10. April cr. durch die Geschäftsstelle der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien einzureichen.

Kohlenexport im Jahre 1930.

Der polnische Kohlenexport durch die Häfen von Gdynia und Danzig betrug im Jahre 1930 — 8.565.690 to., vergrösserte sich somit im Vergleich zum Jahre 1929 (7.816.027 to.) um beinahe 9,6%.

Ratifizierung polnisch-ausländischer Abkommen.

Durch Gesetz vom 12. Februar 1931 (Dz. U. R. P. Nr. 20, Pos. 113, 114, 115, 116, 117 vom 11. März 1931) wurde der Staatspräsident zur Ratifizierung nachstehender Abkommen ermächtigt.

Handelsvertrag zwischen Polen und Aegypten, abgeschlossen in Notenform, unterzeichnet am 22. April 1930 in Kairo.

Zusatzprotokoll zur Handelskonvention zwischen Polen und Jugoslavien, unterzeichnet am 31. August 1930 in Warszawa.

3. Zusatzprotokoll zur Handelskonvention zwischen Polen und der Czechoslovakei, unterzeichnet am 9. Februar 1928 in Prag.

4. Zusatzprotokoll zur Handelskonvention zwischen Polen und der Czechoslovakei, unterzeichnet am 26. Juni 1928 in Warszawa.

Zusatzabkommen zum Handelsvertrag zwischen Polen und Persien, unterzeichnet am 29. März 1927 in Teheran.

Annahme der deutsch-polnischen Verträge im warschauer Senat.

Mit überwiegender Mehrheit nam am 17. März der Senat die Haager Verträge, das deutsch-polnische Liquidationsabkommen und den deutsch-polnischen Handelsvertrag an.

Gründung einer Kontrollstelle für Federn und Daunentransporte, die nach dem Ausland versandt werden.

Im Zusammenhang mit dem letzten Abschnitt Pkt. 1 der Bekanntmachung des Industrie- und Handelsministers vom 31. Mai 1930, gibt das Industrie- und Handelsministerium bekannt, dass die Industrie- und Handelskammer in Warszawa eine Kontrollstelle in Warszawa eingerichtet hat, in der Sachverständige für Prüfung der nach dem Ausland gehenden Federn- und Daunentransporte tätig sind.

Erläuterungen des Finanzministeriums betr. Warenverkehr mit der freien Stadt Danzig.

Angesichts der falschen Informationen, die in einem Teil der Presse im Zusammenhang mit dem Warenverkehr zwischen Polen und der freien Stadt Danzig veröffentlicht wurden, erklärt das Finanzministerium, dass aus Danzig nach Polen ohne Hindernisse nur die Waren eingeführt werden können, die durch Einfuhrverbote, festgesetzt in den nachfolgenden Verordnungen, nicht umfasst sind. Vom 17. Juni 1925 (Dz. U. R. P. Nr. 61, Pos. 430) vom 11. Juni 1925 (Dz. U. R. P. Nr. 69, Pos. 486) vom 10. Februar 1923 (Dz. U. R. P. Nr. 115, Pos. 113) vom 26. Juli 1929 (Dz. U. R. P. Nr. 55, Pos. 438) vom 23. Dezember 1929 (Dz. U. R. P. Nr. 91, Pos. 689) vom 13. Juni 1930 (Dz. U. R. P. Nr. 45, Pos. 362).

Die in diesen Verordnungen angeführten Waren können von Danzig nach Polen nur in dem Falle eingeführt werden, wenn sie nach Danzig aus dem Ausland auf Grund von Genehmigungen eingeführt wurden.

Waren danziger Ursprungs, die aus dem in 2. Absatz genannten Waren hergestellt wurden, können von Danzig nach Polen ohne Hindernisse versandt werden.

Dagegen können die durch die angeführten Einfuhrverbote bezeichneten Waren nach Polen nicht eingeführt werden, wenn sie nach Danzig vom Ausland auf Grund einer Genehmigung des Aussenhandelsamtes beim danziger Senat bezogen wurden. Dieses Amt erteilt nämlich nur Genehmigung für die Einfuhr von Kontingentwaren, die zum Verbrauch ausschliesslich auf dem Gebiet der freien Stadt Danzig gemäss den Bestimmungen des Art. 212 des polnisch-danziger Vertrages vom 24. 10. 1921 bestimmt sind.

Gleichzeitig ist es nicht gestattet Waren danziger Ursprungs, die aus den angeführten Kontingentwaren erzeugt wurden, nach Polen einzuführen.

Die Einfuhr solcher Waren aus Danzig nach Polen wird nach Art. 47 des Finanzstrafgesetzes strafrechtlich verfolgt. Sie wird mit einer Geldstrafe in Höhe des zweifachen Warenwertes belegt und die Ware ausserdem beschlagnahmt.

Oesterreichische Versicherungsgesellschaften in Polen.

Nach vielmonatigen Vorbereitungen ist vor kurzem zwischen der österreichischen und polnischen Regierung eine Einigung über die weitere Zulassung österreichischer Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Polen erzielt worden. Am 16. d. Mts. hierauf das hierfür eingesetzte Subkomitee von Vertretern beider Staaten über die Texte der Vertragsvereinbarungen und der Begleitnoten beraten und diese für die nunmehr abzuschliessenden Staatsverträge endgültig festgestellt.

Erleichterungen in der Waggonbestellung.

Das Verkehrsministerium gab neue Bestimmungen betr. die Güterwaggonwirtschaft heraus, die eine ganze Reihe von Vergünstigungen bei der Bestellung von Warenwaggons darstellen und unzweifelhaft mit grosser Genugtuung durch die Wirtschaftskreise begrüsst werden. Zu den wichtigsten Erneuerungen gehören die Abschaffung der Kaution bei der Waggonbestellung und die Genehmigung zur Bestellung von Waggons auf telegraphischem, bezw. telefonischem Wege.

Neuer Personentarif.

Mit dem 1. April d. Js. tritt der neue polnische Personen-, Gepäck- und Expresstarif in Kraft. Mit demselben Tage verliert der gegenwärtig geltende Tarif vom 1. November 1928 seine Gültigkeit. Der neue Tarif führt eine ganze Reihe von Veränderungen und Ergänzungen ein, die, wenn sie auch keinen grundsätzlichen Charakter besitzen, doch weitgehende Erleichterungen für gewisse Arten von Reisenden wie Schüler, Arbeiter, Sportler, Touristen, Kranke und Ausflugsgruppen darstellen.

Gebührensätze für Stellung von Transportmitteln für das Militär.

Auf Grund des Art. 15 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 12 November 1927, betreffend die Pflicht zur Beistellung von Transportmitteln für das Militär in Friedenszeiten (Dz. Ust. R. P. Nr. 102, Pos. 883) ordnete der schlesische Wojewode im Einvernehmen mit dem „Dowódca Okręgu Korpusu Nr. V" in Kraków (Korpskomandant) durch Verordnung vom 28. Februar 1931 Folgendes an:

Für den Gebrauch der von physischen und politischen Personen für das Militär in Friedenszeiten beigestellten Transportmittel werden nachstehende Gebühren festgesetzt:

I. Zone, zu welcher die Stadt Katowice, Królewska Huta sowie die Kreise Katowice und Świętochłowice gehören:

	individuelle Entlohnung nach der Anzahl der zurückgelegten km.:	Entlohnung pro Tag:
e) für den Gebrauch eines		
a) für den Gbrauch eines einpferdigen Gespannes	0,25 zł für 1 km	16,— zł.
b) für den Gebrauch eines zweipferd. Gespannes .	0,30 „ „ 1 „	20,— „
c) eines Wagens	0,10 „ „ 1 „	5,— „
d) für den Gebrauch eines Tieres mit Geschirr (Pferde, Esel, Ochsen und Maultiere) . . .	0,15 „ „ 1 „	6,— „
Tieres mit Reitzeug .	0,25 „ „ 1 „	8,— „
f) für den Gebrauch eines Motorfahrrades m. Beiwagen	0,20 „ „ 1 „	20,— „
g) für den Gebrauch eines Motorfahrrades ohne Beiwagen	0,15 „ „ 1 „	15,— „
h) für den Gebrauch eines Fahrrades	0,10 „ „ 1 „	5,— „
i) für den Gebrauch eines Lastautos	0,35 „ „ 1 „	30,— „
j) für den Gebrauch eines Lieferungswagens (samochód półciężarowy) .	0,35 „ „ 1 „	30,— „
k) für den Gebrauch eines Personenautos . . .	0,35 „ „ 1 „	35,— „

l) für den Gebrauch eines Flugzeuges mit einer Motorstärke:

1. bis 150 KM. . 140,— zl. für eine Flugstunde,
2. bis 350 KM. . 550,— zl. für eine Flugstunde,
3. bis 350 KM. aufwärts 750,— für eine Flugstunde.

II. Zone, zu welcher die Kreise Lubliniec, Tarnowskie Góry, Rybnik, Pszczyna, Cieszyn und Bielsko mit der Stadt Bielsko gehören:

	individuelle Entlohnung nach der Anzahl der zurückgelegten km.:	Entlohnung pro Tag:
a) für den Gebrauch eines einpferdigen Gespanne	0,20 zł. für 1 km	16,— zł.

In'd. Märkte u. Industrieen

Gegen das Getreidemonopol.

In der letzten Sitzung des Verbandes landwirtschaftlicher Organisationen sprach man sich in kategorischer Weise gegen die Einführung des Getreidemonopols in Polen aus. Es wurde festgestellt, dass das gegenwärtige angewandte System der Prämierung des Getreideexportes aus Polen die besten Ergebnisse brachte und unbedingt weiter beibehalten werden solle. Die Zollrückerstattungssätze mussten jedoch auf einer solchen Höhe bleiben, dass sie deren Zweckmässigkeit garantieren. Weiterhin sprach man sich für die Ausdehnung des Prämierungs-Systems auf alle Getreidearten aus.

Weitere Ermässigung der Getreidepreise.

Die Ermässigung der Getreidepreise schreitet immer weiter vorwärts. An der warschauer Börse notierte am 17. d. Mts. Getreide mit 22,— Zl. Am gleichen Tage notierte man in Poznań bereits 21,50 Zl.

Festsetzung des Detailverkaufspreises für Monopolbranntwein unter der Bezeichnung „wyborowa" mit einer Stärke von 45° in Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,75 Liter.

Verordnung des Finanzministers vom 25. Februar 1931.

Auf Grund des Art. 20 und 96 der Verordnung vom 26. März 1927 über den Spiritusmonopol (Dz. U. R. P. Nr. 32, Pos. 289) wird verordnet:

Der Detailverkaufspreis für Monopolbranntwein mit der Bezeichnung „wyborowa“ mit einer Stärke von 45° in Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,75 Liter wird einschliesslich der Flasche auf Zl. 5,80 festgesetzt.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Ermässigung der Zementpreise.

Auf Grund einer Intervention des Industrie- und Handelsministeriums führte die Zementindustrie ab 9. d. Mts. folgende Ermässigung der Zementpreise loco Lager Warszawa ein:

Für ein 200 kg-Fass von Zl. 25,50 bis 26.— auf 24,50 Zl. (7%)

Für ein 180 kg-Fass von Zl. 24.— bis 24,50 auf 22,25 Zl. (9%)

Für ein 50 kg-Fass von Zl. 6.— bis 6,50 auf 5,75 Zl. (12%)

Die Zementpreise werden in ganz Polen analog ermässigt und abhängig von der Frachtlage umgerechnet. Unabhängig von dieser Preisermässigung erhöhte die Zementindustrie den Kassenkont um 3% und setzte für Engrosabnehmer eine spezielle Zuschlagsprovision in Höhe von 3.— Zl. pro 1 to. Zement fest.

Englischer Brückenbau-Kredit.

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung einer Ausschreibung für den Brückenbau durch das Ministerium für öffentliche Arbeiten reichte eine ganze Anzahl von Konstruktionsfabriken Offerten gegen Kreditbedingungen ein. Diese Fabriken stützen sich auf einen londoner Kredit in Höhe von 300 Pf. Sterling, der ihnen durch die Bank Handlowy in Warszawa auf einige Jahre erteilt wurde.

9.000 Geschäfte in Warszawa liquidiert.

„Gazeta Warszawska“ bringt die Nachricht, dass in der letzten Zeit infolge der wirtschaftlichen Deroute etwa 9.000 Geschäftsunternehmungen in Warszawa, unter ihnen grosse und angesehene Firmen, in Liquidation getreten sind; in Geschäftskreisen rechnet man mit der baldigen Liquidierung weiterer 15.000 bis 20.000 Geschäftsunternehmungen. Aehnliche Nachrichten treffen auch aus Kraków und Lwów ein.

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Reorganisation des Finanzamtes in Rybnik.

Auf Grund des Gesetzes vom 10. September 1930, veröffentlicht im Dz. U. Śl. Nr. 16, Pos. 19 ist das Finanzamt in Rybnik aufgehoben und an seine Stelle sind 2 neue Finanzämter getreten: davon umfasst das eine den Teil des Kreises Rybnik, der zum Bezirk des Kreisgerichts in Rybnik und Żory gehört — der Sitz dieses Finanzamtes ist Rybnik:

das 2. umfasst den Teil des Kreises Rybnik, der zum Bezirk des Kreisgerichts Wodzisław gehört — der Sitz ist Wodzisław.

Auf Grund der im Dz. U. Śl. Nr. 4, vom 14. März d. Js., veröffentlichten Verordnung des Schlesischen Wojewoden vom 12. März 1931, ist nunmehr dieses Gesetz am 15. III. 1931 in Kraft getreten.

Teilweise Aenderung der Verordnung vom 26. März 1927 über das Spiritusmonopol.

Durch Gesetz vom 27. II. 1931 (Dz. U. R. P. Nr. 22 vom 17. März 1931) wurde der 1. Absatz des Art. 73 der Verordnung vom 26. März 1927 betr. das Spiritusmonopol (Dz. U. R. P. Nr. 32, Pos. 289) geändert.

Dieser Absatz erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

„Essigsäure, hergestellt aus Holzessig oder aus essigsaurem Salz oder Essigsäure, die in synthetischen Wege hergestellt wird, unterliegt einer Verbrauchssteuer in Höhe von 0,40 Gr. pro ein kg. wasserlosen Säure“.

Die Aenderung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Einlegung von Berufungen von der Einschätzung der Gewerbesteuer.

Nach Art. 77 des Gesetzes vom 15. Juli 1925 benachrichtigt der Vorsitzende der Schätzungskommissionen die Steuerzahler von den Umsatzsummen und den zu entrichtenden Steuern durch Zustellung von Zahlungsaufforderungen. In diesem sind auch Termin und Verfahren der Einreichung der Berufungen anzugeben. Die Zahlungsaufforderungen müssen gemäss Art. 78 des Gesetzes spätestens bis zum 15. April des dem Steuerjahr unmittelbar folgenden Jahres zugestellt werden. Art. 79 des Gesetzes legt dem Vorsitzenden der Kommission die Pflicht auf, die Steuerzahler gleichzeitig mit dem Versand der Zahlungsaufforderungen mit Hilfe öffentlicher Bekanntmachungen über den Zahlungstermin der Steuern (Art. 81) und über das Verfahren der Einreichung von Berufungen (Art. 85 u. 86) zu benachrichtigen. Diese Bekanntmachungen müssen in den Lokalen der Steuerbehörde spätestens zu dem in Art. 78 vorgesehenen Termin ausgehängt, bezw. in der Tagespresse veröffentlicht werden. Ausserdem fordert Art. 80 die Anfertigung namentlicher Listen der Steuerzahler mit der Bezeichnung der festgesetzten Umsatzsteuersummen und der zukommenden Steuern in zwei Exemplaren, die in den Räumen der Steuerbehörde erster Instanz auszuhängen und den Gemeindeämtern (Magistraten) zwecks Auslegung in einem der Oeffentlichkeit zugänglichen Raum innerhalb von 4 Wochen zuzusenden sind.

Nach Art. 85 Pkt. 2 des Gesetzes können Berufungen von den festgesetzten Umsatzsummen und berechneten Steuersummen eingereicht werden, soweit es sich um Steuerzahler, genannt in Art. 54 Abschn. 2 (Gesellschaften und Unternehmen, die zur Veröffentlichung von Berichten verpflichtet sind) und im Art. 84 (nachträgliche Einschätzungen) handelt, spätestens bis zum 15. Mai des unmittelbar dem Steuerjahr darauffolgenden Jahres eingereicht werden. Der letzte Abschnitt des zitierten Artikel 85 des Gesetzes enthält die Bestimmung, dass der Vorsitzende der Schätzungskommission, bezw. die Finanzbehörde (Art. 82) verspätete Berufungen unberücksichtigt lässt.

Die klagende Partei gehört nicht zu der Steuerzahlerkategorie, von der in Art. 54 Abschn. 2 des Gesetzes die Rede ist. In diesem Falle handelt es sich auch nicht um eine Steuereinschätzung auf Grund des Art. 84 des Gesetzes, sodass in dieser Hinsicht die Bestimmung des Art. 85 Abschn. I Pkt. 2 des Gesetzes Anwendung findet, d. h. der Termin zur Einreichung der Berufung mit dem 15. Mai 1928 ablief, unabhängig davon, wann dem Steuerzahler der Zahlungsbefehl zugestellt wurde.

Wenn in dieser Angelegenheit der Umstand, dass den Bestimmungen der Art. 78, 79 und 80 des Gesetzes genüge getan wurde, nicht strittig ist, da der Kläger weder in der Berufung gegen die Entscheidung des Finanzamtes, dass die Berufung als verspätet verwarf, noch in der Klage an das Oberste Verwaltungsgericht dies nicht bemängelte, wenn weiterhin nicht strittig ist, dass die Berufung nach dem 15. Mai 1928, somit nach dem im Art. 85 Abschn. 1 Pkt. 2 des Gesetzes eingereicht wurde, so hat das Oberste Verwaltungsgericht in der beklagten Entscheidung die ihm in der Klage vorgeworfene Rechtsverletzung nicht anerkannt. Die in der Klage angeführte Begründung, dass das Gewerbesteuergesetz Ordnungstermine und nicht rücksichtslose Preklusivtermine festgesetzt hat, trifft nicht zu, denn das Gesetz kennt nämlich Ordnungs-, wie auch Präklusivtermine. Zu den letzten gehört der Termin zur Einreichung der Berufungen, festgesetzt in Art. 85 Abschn. 1 des Gesetzes, wovon der Text des letzten Abschnittes dieses Artikels zeugt, der, wie schon bemerkt, ausdrücklich bestimmt, dass „verspätete Berufungen der Vorsitzende der Schätzungskommission, bezw. die Finanzbehörde (Art. 82) ohne Berücksichtigung lässt“.

Aus diesen Gründen verwarf das Oberste Verwaltungsgericht die Klage als unbegründet. (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts L. Rej. 4675/28).

Gewerbesteuer-Kommissions-Verhältnis.

Durch Gesetz vom 15. Juli 1925 betr. die staatliche Gewerbesteuer Pos. 550 Dz. U. R. P, wird im Art. 5 Ptk. 5 das Kommissionsverhältnis von der Abschliessung eines schriftlichen Vertrages nicht abhängig gemacht.

Urteil N. T. A. vom 20. Oktober 1930 L. Rej. 3363/28

Export nach Danzig und Gewerbesteuer.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat in Sachen Reg. Nr. 2284/27 bei Behandlung einer Angelegenheit im Zusammenhang mit der Interpretierung des Art. 3 Pkt. 15 des Gewerbesteuergesetzes, wonach der Export von Halbfabrikaten und fertigen Erzeugnissen von der Steuer befreit ist, wie folgt entschieden:

Als Export im Sinne dieser Rechtsbestimmung wird die Ausfuhr ausserhalb der Zollgrenze angesehen, und aus diesem Grunde unterliegt der Export nach dem Gebiet der freien Stadt Danzig, die noch im Bereich der polnischen Zollgrenze liegt, nicht der Befreiung von der Gewerbesteuer.

Holzverarbeitung als Faktor bei der Anwendung des Steuersatzes.

Zelluloseholz ist im Sinne des Art. 7 Pkt. 6 des Gesetzes vom 15. Juli 1925 (Pos. 550 des Dz. U. R. P.) kein Rohmaterial. Urteil des Obersten Verwaltungsgericht vom 2. März 1931 L. Rej. 456/29.

Handelsunternehmen, die Fichtenholz kaufen und als Zelluloseholz zur Papiererzeugung weiter verkaufen, forderten von der Kommission für die Einschätzung der Umsatzsteuer und später von der Berufungskommission die Anerkennung ihres Umsatzes als Umsatzes mit Rohmaterialien zum Bedarf der inländischen Industrie und Anwendung des ½-proz. Steuersatzes gemäss Art. 7 Buchst. b des Gewerbesteuergesetzes.

Beide Komissionen lehnten diese Forderung ab, sodass das Unternehmen Klage beim Obersten Verwaltungsgericht einreichte. Das klagende Unternehmen führte aus, dass das Zelluloseholz Fichtenholz, zerteilt auf Meterstücke von der Rinde befreit, sei. Als solches sei es weiterhin Rohmaterial und kein Halbfabrikat wie dies die Steuerbehörden behaupteten. Die Zerteilung und Beseitigung der Rinde dieses Holzes bezwecke nur eine bessere Transportmöglichkeit und nicht Anpassung für zukünftige Industriezwecke.

Dieser Ansicht widersprach das Oberste Verwaltungsgericht und führte folgende Begründung an:

Jede Holzart unterliegt vor dem Eintritt in den Verkehr (Beseitigung der Aeste und Rinde, Zerteilung usw.) stets einer ersten Bearbeitung, die zwecks Ermöglichung des Transportes, bezw. der Konservierung des Holzes durchgeführt wird. Die Anwendung des ½-proz. Steuersatzes für Holz als Rohartikel für Industriezwecke ist die Frage entscheidend, ob und inwiefern eine solche Bearbeitung dem Holz den Charakter eines Rohmaterial entzieht und ihm die Eigentümlichkeit eines Halbfabrikates verleiht. Was das Zelluloseholz betrifft, so muss der Ansicht der beklagten Behörde Recht gegeben werden, denn mit Rücksicht auf die Art der Verarbeitung verliert das Holz seinen Charakter als Rohmaterial. Die Holzbearbeitung erfolgt immer mit Berücksichtigung des zukünftigen Produktionsprozesses, dem das Holz unterworfen wird; davon zeugt die Tatsache, dass z. B. Zelluloseholz unter normalen Bedingungen eben nur zur Papiererzeugung gebraucht werden kann. Ausserdem muss bemerkt werden, dass Zelluloseholz vor dem Eintritt in den Prozess, in dem es zu Papier verarbeitet wird, einer weiteren Verarbeitung nicht mehr unterliegt, sodass es als Rohmaterial im Sinne des Art. 7 Buchst. b des Gewerbesteuergesetzes nicht angesehen werden kann.

Ursprungszeugnisse, die bei der Erteilung von Konventionsermässigungen gefordert und durch holländische Zollämter ausgestellt werden.

Rundschreiben des Finanzministeriums vom 12. März 1931 L. D. IV. 352/3/31 vom 27. Februar 1931.

Im Einvernehmen mit dem Aussen-, sowie dem Industrie- und Handelsministerium wird folgendes Muster von Ursprungszeugnissen, angekündigt in § 4 Pkt. c des Rundschreibens vom 24. Juni 1930 L. D. IV. 1141/3/30 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 19. Pos. 366) für Waren holländischen Ursprungs festgesetzt.

Komory celne holenderskie.

Nr. porządkowy . . . .
(komory celnej, która wydaje świadectwo pochodzenia).

Świadectwo pochodzenia na wwóz do Polski.

My, niżej podpisani kontrolerzy celni w . . . . . .
. . . .
zaświadczamy na podstawie dokumentów wiarogodnych, przedstawionych przez p. . . . .
kupca [1])
przemysłowca [1])
zamieszkałego w . . . .
że niżej wyszczególnione towary, wysłane do Polski pod adresem p. . . . .
w . . . .
koleją [1])
statkiem [1])
(nazwa statku) . . . .
a) są pochodzenia (nazwa kraju) . . . .
i nie mniej, jak 50% ogólnej wartości towaru przypada na koszty robocizny i surowców . . . .
. . . .
b) są wytworzonemi w (nazwa kraju) . . . . .

[1]) Skreślić wzmiankę zbyteczną.

Odznaki i Nr. Nr. paczek . . . .
Wyszczególnienie towaru . . . .
. . . .
Waga brutto (w kilogramach) . . . .
Waga netto (w kilogramach) . . . .
Ilość i rodzaj przesyłek . . . .
Wartość . . . .
Dnia . . . . 193 . . . r.
(Podpisy):
(Pieczęć komory):

Douanes Nederlandaises.

Nr. d'ordre . . . .
(du bureau de douane, qui delivre le certificat).

Certificat d'origine pour l'entrée en Pologne.

Nous, soussignès, controleurs des douanes á . . .
. . . .
certifions sur la base des documents dignes de foi presentes par M. . . . .
commercant [1])
industriel [1])
domicillie à . . . .
que les marchandises mentionnées ci-aprés expediées en Pologne à l'adresse de M. . . . .
. . . .
à . . . . par
chemin de fer [1])
le navire [1])
(nom du navire) . . . .
a) sont d'origine (nom du pays) . . . .
b) sont transformèes en (nom du pays) . . . . .
. . . .
de façon que les frais de la main d'oeuvre et des matières premières . . . .
. . . .

[1]) Supprimer la mention inutile.

atteignant au moins 50% de la valeur totale de la marchandises.
Marques et N-os des colis . . . .
Designation de la marchandises . . . .
. . . .
Poids brut (en kilos) . . . .
Poids net (en kilos) . . . .
Nombre et genre des colis . . . .
Valeur . . . .
Le . . . . 193 . . .
(Signatures):
(Cachet du bureau):

Ursprungszeugnisse nach angeführtem Muster werden durch holländische Zollämter ausgestellt und sind in der in Pkt. c, e § 4 des Rundschreibens vom 24. Juni 1930 L. D. IV. 1141/3/30 anzugebenden Weise zu honorieren. Die Ursprungszeugnisse müssen mit Unterschrift und Stempel des Zollamtes versehen sein.

Abänderung des Zolltarifes.

Durch Verordnung vom 28. Februar 1931, betreffend teilweise Aenderung des Zolltarifs (Dz. Ust. R. P. Nr. 18 vom 6. März 1931) wurde die Position 1, wie folgt, geändert:

Pos. des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zoll pro 100 kg. in Zl.
1 Punkt 1	Getreide in Körnern:	
	a) Roggen, Gerste, Hafer	17,—
	b) Weizen	25,—
3 Punkt 1	Mehl:	
	a) Roggenmehl	25,—
	b) Weizenmehl	37,—
	c) andere Mehle nicht besonders genannt	25,—
Punkt 2	Grützen:	
	a) I. Gerstengrütze	32,—
	b) andere Grützen ausser den besonders genannten Brutto	36,—
	c) Herkulo, Champion, Hohlreis und ähnliche Erzeugnisse — einschliesslich des Gewichts der unmittelbaren Verpakkung:	
	I. in Verpackungen über 2 kg.	36,—
	II. in Verpackungen von 2 kg. und weniger	70,—
Punkt 3	Malz	36,—

Die Abänderung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Teilweise Aenderung der Verordnung vom 15. November 1930 betr. Ausfuhrzölle.

Auf Grund des Art. 7 Pkt. a des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betr. Regelung der Zollverhältnisse (Dz. U. R. P. Nr. 80. Pos. 777) wird verordnet:

In der Verordnung des Finanz-, Industrie- und Han-

dels- sowie Landwirtschaftsministeriums vom 15. November 1930 betr. Ausfuhrzölle (Dz. U. R. P. Nr. 78, Pos. 612) werden folgende Aenderungen eingeführt:

1. In § 1 erhält die Anmerkung 1 zur Pos. 259 des Zolltarifs folgenden Wortlaut:

„Anmerkung 1: Natürliche Kuhbutter, ausgeführt auf Grund der Bescheinigung des Industrie- und Handelsministeriums . . . . . zollfrei

2. Pkt. 1 § 3 dieser Verordnung erhält folgenden Wortlaut:

„1. Die Verzeichnisse der Institutionen, durch deren Vermittlung Bescheinigungen für die zollfreie Ausfuhr durch das Industrie- und Handelsministerium ausgestellt werden. Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1931 in Kraft."

Aenderung der Verordnung vom 29 September 1930 betreffend Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Getreide, Vermahlungsprodukten und Malz.

Durch Verordnung vom 15 Januar 1931, veröffentlicht im Dz. Ust. R. P. Nr. 18 vom 6 März 1931 wurde § 1 der Verordnung vom 29 September 1930, betreffend Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Getreide, Vermahlungsprodukten und Malz, (Dz. Ust. R. P. Nr. 70, Pos. 557 vom Jahre 1925), wie folgt, geändert:

§ 1 erhält folgenden Wortlaut:

1) für 100 kg. Gerste . . . . . . 4,— Zl.
2) für 100 kg. Roggen und Weizen . . . 6,— Zl.
3) für 100 kg. Mehl (Pos. 3, Punkt 1 des Einfuhrzolltarifs):
   a) Vollmehl (ohne Hülseninhalt) . . . 10,— Zl.
   b) Schrott-, Halbschrott- u. mittleres Mehl . . . . 8,— Zl.
4) für 100 kg. Gerstengrütze (Pos. 3 Punkt 2 Buchst. a) des Einfuhrzolltarifs und Malz (Pos. 3 Punkt 3 des Einfuhrzolltarifs) . 12,— Zl.

Die neue Abänderung tritt 2 Monate nach Veröffentlichung in Kraft.

Zollerleichterung für Mazzes.

Auf Grund des Art. 7 Pkt. b) des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betr. Regelung der Zollverhältnisse (Dz. U. R. P. Nr. 80, Pos. 777) wird verordnet:

Nachstehend angeführte Ware zahlt einen erleichterten Zollsatz, dessen Höhe dem prozentuellen Verhältnis zum normalen (autonomen) Zoll, angegeben in Pos. 24 Pkt. 9 des Zolltarifs (Dz. U. R. P. Nr. 52, Pos. 356 vom Jahre 1925), wie folgt, festgesetzt wird.

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	ermässigter Zoll in % des normalen (autonom.) Zoll
24 Pkt. 9	Mazzes, mit Genehmigung des Finanzministeriums	50

Soweit es sich um Waren handelt, die den Bestimmungen der Verordnung vom 25 Januar 1928 betr. Maximalzölle (Dz. U. R. P. Nr. 9, Pos. 66) unterliegen, wird der erleichterte Zoll mit Genehmigung des Finanzministeriums 50 % des Maximalzolles betragen.

Die Verordnung tritt 3 Tage nach Veröffentlichung in Kraft und besitzt Geltungskraft bis zum 2 April 1931 einschl.

Weltwirtschaft

Zollfrieden gescheitert.

Die Verhandlungen der auf der Wirtschaftskonferenz des Völkerbundes versammelten europäischen Regierungen über die Genfer Handelskonvention vom 24. März 1930 sind gescheitert. Die Wirtschaftskonferenz hat in ihrer zweiten Sitzung festgestellt, dass die Konvention nicht in Kraft gesetzt werden kann. Die Konvention sah vor, dass während einer bestimmten Zeit die bestehenden Handelsverträge nicht gekündigt werden dürfen, und dass sich die Vertragsschliessenden Staaten zu einer gewissen Uebereinstimmung ihrer Handelspolitik verpflichteten. Mit dem Scheitern der Handelskonvention haben auch diejenigen Staaten ihre Handlungsfreiheit wieder erlangt, die, wie Deutschland, die Handelskonvention ratifiziert haben.

Die entscheidende Wendung bei den Verhandlungen der Wirtschaftskonferenz, die zum Scheitern der Handelskonvention führte, wurde durch den Einspruch Englands gegen die Inkraftsetzung der Konvention herbeigeführt. Auf Anfrage des Präsidenten Colijne erklärten darauf die Vertreter der Staaten, die das Abkommen bereits ratifiziert haben, dass sie keine Möglichkeit sähen, die Konvention in Kraft zu setzen.

Die Entscheidung der Konferenz kann nach hiesiger Auffassung zur Folge haben, dass man nunmehr in den Handelsbeziehungen der europäischen Staaten ein Zustand der Unsicherheit eintritt. Die Konferenz wird noch einmal zusammentreten, um das Schlussprotokoll zu unterzeichnen. Wie verlautet, wird der deutsche Vertreter das Schlussprotokoll nicht mitunterzeichnen.

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Grodzki, Katowice.

H. B. 90. **W. Fitzner, Sp. z ogr. odp.**, Siemianowice. Dr. Jan Zieleniewski aus Siemianowice erhielt Prokura. Datum der Eintragung: 31. Januar 1931.

H. A. 2661. **Fabryka Stempli i Zakład Rytowniczy E. Franitza i S-ka**, Katowice. Die Gesellschaft besteht seit dem 2. Januar 1931. Persönlich haftende Mitglieder sind Elżbieta Franitza und Helena Mildnerówna aus Katowice. Zur Vertretung der Gesellschaft sind beide Gesellschafterinen berechtigt. Maxymilian Franitza erhielt Prokura. Gegenstand des Unternehmens ist die Ausführung aller mit der Erzeugung von Stempeln zusammenhängenden Tätigkeit. Datum der Eintragung: 27. Januar 1931.

H. A. 2660. **„Dentax" Skład Przyborów Dentystycznych Dr. Gross i Rosenfeld**, Katowice. Persönlich haftende Gesellschafter sind Dr. Jakob Gross, Industrieller und Jakob Rosenfeld, Kaufmann, beide aus Katowice. Die Gesellschaft begann ihre Tätigkeit mit dem 1. Januar 1931. Zur Vertretung der Gesellschaft sind beide Gesellschafter gemeinschaftlich verpflichtet. Datum der Eintragung: 23. Januar 1931.

H. A. 1819. **Moritz Better**, Katowice. Die Firma ist erloschen. Datum der Eintragung: 31. Januar 1931.

H. B. 1107. **Spółka Inżynierska z ogr. odp.**, Katowice. Gegenstand des Unternehmens ist die Ausführung aller Erd- und Tiefbauarbeiten. Das Gründungskapital beträgt 20.000 Zl. Die Gesellschaft stützt sich auf den Gesellschaftsvertrag vom 31. Dezember 1931. Geschäftsführer dieser Gesellschaft sind Ing. Simon Blatt und Ing. Jan Kac, beide aus Katowice. Datum der Eintragung: 31. Januar 1931.

H. A. 2664. **„Fortuna" W. Friedmann & J. Singer**, Katowice. Die Gesellschaft begann ihre Tätigkeit mit dem 1. Juli 1929. Zur Vertretung der Gesellschaft sind beide Gesellschafter gemeinschaftlich berechtigt.

Ausschreibungen

Das Gemeindeamt Świętochłowice veröffentlicht eine Ausschreibung auf Ausführung
a) **Elektro - Instalationsarbeiten,**
b) **Tischlerarbeiten**
bei der neuen Volksschule in Zgoda.

Offerten sind bis zum 26. März d. Js. dem Gemeindeamt Świętochłowice einzureichen.

Messen u. Ausstellungen

Richtlinien der Posener Messe.

Das gegenwärtig wichtigste Wirtschaftsproblem für Polen besteht in der Erhaltung eines Gleichgewichts zwischen Export und Import. Das Importproblem aktualisiert besonders der polnisch-deutsche Handelsvertrag, dessen Ratifizierung durch den polnischen Sejm und Senat bereits erfolgte. Die veränderte Rechts- und Wirtschaftssituation muss eine Reaktion in der Wirtschaftswelt unserer nächsten Nachbaren, d. h. der Tschechoslovakei und Oesterreichs weiterhin in Belgien und Frankreich, hervorrufen. Diese Staaten stützen sich auf die Meistbegünstigungsklausel, auf Grund deren sie nicht zulassen wollen, dass der in verschiedenen Hinsichten sehr fassungsvermögende, polnische Markt ausschl. durch Deutschland erobert wird.

Hier sind aber die Befürchtungen vor der Ueberschwemmung des polnischen Marktes mit deutschen Produkten unbedingt übertrieben, denn wir werden vielmehr Zeugen eines scharfen Konkurrenzkampfes zwischen den genannten Staaten sein. Kampfplatz wird unzweifelhaft die Posener-Messe sein. Weiterhin braucht man ein Ueberströmen des Importes nicht befürchten, denn ein zu starkes Importbestreben ist in Polen jetzt nicht mehr zu bemerken. Da Polen eine entsprechend ausgebaute Investitionsindustrie nicht besitzt, muss es mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Ausbaus des Staates die ausländische Industrie zu Hilfe ziehen.

Man darf dabei nicht vergessen, dass, um den polnischen Export auszudehnen, zu einem rationellen internationalen Warenaustausch gestrebt werden muss. Aus diesem Grunde bemüht sich die Direktion der Posener-Messe, die Vertreter verschiedener Exportfirmen in London, Paris und Brüssel zu der Posener Frühjahrsmesse heranzuziehen. Dank dessen besitzen die polnischen Aussteller die Garantie des Abschlusses konkreter Lieferungen.

Der Exportcharakter der Messe wird ausserdem durch die Bemühung hinsichtlich der Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen mit dem nahen Osten unterstrichen. Die Teilnahme Griechenlands als Transitstaates ist schon gesichert, und die Einstellung der Regierung (Ermässigung der Transporttarife), wie auch der Wirtschaftskreise (Ermässigungen im Freihafen von Saloniki) begünstigen ungemein diese Geschäftsverbindung. Starkes Interesse hegen für die Ausstellung gleichfalls Jugoslavien und die Türkei, die Importdelegationen an Ort und Stelle entsenden.

XX. Prager Frühjahrsmesse.

Trotz aller Schwierigkeiten, mit denen die Prager Messen in den letzten Monaten zu kämpfen hatten, ist die Beschickung der diesjährigen Frühjahrsmesse (22. bis 29. März 1931) ungewöhnlich gut, da unter 2987 Ausstellern 2864 inländische und 123 ausländische gezählt werden. Was die einzelnen Fachgruppen anbelangt, so ist die Anzahl der Aussteller wie folgt: Bauindustrie 116, Metallindustrie 821, Elektrotechnik, Radio 216, Motozykl 52, Holzindustrie 336, Textil 140. Konfektion 76, Galanterie 131, Lederindustrie 131, Glas- und Porzellan 76, Kunstindustrie 46, Chemie 131, Lebensmittel 123, Musikinstrumente 61, Spielwaren 60, Papier- und Kanzleibedarf 109, gemischte Gruppe 362. Aus dem Auslande sind zahlreiche Aussteller aus Deutschland, Oesterreich und Italien. Ausserdem sind für die Frühjahrsmesse Kollektivausstellungen folgender Staaten gesichert: holländisches Obst und Gemüse, offizielle Expositionen Lettlands, Englands, Ostindiens, Jugoslawiens, Oesterreichs und Algiers.

Ausser der allgemeinen Messe sind folgende Specialmessen organisiert: Hotel- und Gastwirtmesse, Messe für Motorräder- und Autozugehör, technische Messe mit der selbständigen Abteilung „Das moderne Kesselhaus" die gesamtstaatliche Lackiererausstellung, die Rundfunkmesse, die Sondergruppe für sparsame Wirtschaftsführung im Haushalte und die Möbel- und Pianomesse. Ausserdem werden Propaganda - Expositionen der französischen Bahnen, Jugoslawiens, Oesterreichs, des Klubs der czchoslovakischen Alpinisten, der internationalen Schlafwagengesellschaft, der internationalen Fluglinien, des Eisenbahnministeriums, des Ministeriums für Gesundheitswesen und Nationalverteidigung zu sehen sein. Die Einteilung der Frühjahrsmesse ist im ganzen unverändert.

Verantwortlicher Redakteur: Tadeusz Cmiel, Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice